

Eise, wo das Schreikzeug und der Hemmschuh nicht ausreichen, darf außerdem noch die Hemmfette angewendet werden.

§ 3.

Auf Holzabfuhrwegen müssen, wenn die Geleise durch Steine verlegt sind, die Fuhrwerke sich innerhalb des freigegebenen Wegeteils halten. Dabei darf der vorhandene Weg nicht verlassen, sowie der angrenzende Grund und Boden und die an den Seiten des Weges angebrachten Gräben nicht befahren werden.

§ 4.

Das Schleifen von Blocken und Stämmen auf Waldwegen ist verboten. Ausnahmungsweise kann es aber von der Forstei für besondere örtlichen und bei fest gefrorenem Boden auf besonderen Antrag gestattet werden. Dabei muß aber, soweit das nicht ausdrücklich von der Forstei nachgelassen worden ist, das stärkere Ende der Blocke oder Stämme zum Schleifen auf dazu eingerichtete, auch mit einem Polster versehene Schlitten oder Vorderwagen gelegt sein.

§ 5.

Das Einlegen von Steinen oder Holzstücken in die Wasserabschläge, sowie das Herausreißen der Schalkhölzer aus den Waldwegen ist verboten. Sollten beim Anhalten eines Geschirres Steine oder andere Gegenstände zum Unterlegen verwendet worden sein, so müssen diese nach Gebrauch sogleich wieder vom Wege entfernt werden.

§ 6.

Holz, Lohe und andere Walderzeugnisse dürfen nicht auf Wegen aufgehäuft, Wagen, Karren, Schlitten und andere Fahrzeuge nicht auf Wegen ohne dauernde Aufsichtigung durch den Führer aufgestellt werden.

Der Führer darf das Fuhrwerk nur vorübergehend verlassen, soweit dies zum Auffuchen der abzufahrenden Gegenstände etwa erforderlich ist, und zwar ein bespanntes Fahrzeug nur nach Absträngen der Zugtiere.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Nudolstadt, den 20. Oktober 1910.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Neke.